

## **Hausordnung Treffpunkt Oberstadt**

1. Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zu Privatfeiern (einmalige Raumnutzung) ist das Rauchen im Saal erlaubt.
2. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Bei Nichteinhaltung kann auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
3. Das Mitführen von Waffen und der Konsum und Handel mit Drogen sind im Gebäude und auf dem Gelände des T.O. untersagt.
4. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Alkoholkonsum im Gebäude nicht erlaubt.
5. **Für Privatfeiern von Jugendlichen gilt:**
  - Zusätzlich zum Mietpreis ist eine Barkaution in Höhe von 250,-Euro zu zahlen.
  - Eine Haftpflichtversicherungspolice ist vorzulegen.
  - Der Nutzer/Mieter ist in der Haftung vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe/ Übergabe der Räume bis zur Rückgabe der Schlüssel bzw. Abnahme der Räume/Inventar.
  - Bei privaten Feiern von Jugendlichen **unter 18 Jahren** muß ein erwachsener Erziehungsberechtigter für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Er ist für Aufsicht und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung (u.a. Alkohol- und Drogenverbot) verantwortlich.
  - Bei privaten Feiern Jugendlicher **über 18 Jahre** muß ein Erwachsener ab 30 Jahren für die Dauer der Veranstaltung im Gebäude sein und die Feier beaufsichtigen. Zu Privatfeiern Jugendlicher über 18 Jahren sind nur „weiche“ Alkoholika wie Bier, Wein, Sekt, Cidre erlaubt.  
Zusätzlich kann bei **allen** Jugendveranstaltungen/feiern, bei denen der Mieter der Hausleitung nicht bekannt ist, von der Hausleitung bzw. einem Beauftragten der Hausleitung eine Aufsichtsperson bestimmt werden, die seitens des Treffpunkt Oberstadt die Veranstaltung/Feier mit beaufsichtigt. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.
6. **Für Privatfeiern von Erwachsenen gilt:**
  - Für die Saalvermietung ist eine Kautions von 250,-Euro zu zahlen.
  - Eine Haftpflichtversicherungspolice ist vorzulegen.
  - Der Nutzer/Mieter ist in der Haftung vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe/ Übergabe der Räume bis zur Rückgabe der Schlüssel bzw. Abnahme der Räume/Inventar.
7. Grundsätzlich nehmen Nutzergruppen bewegliches Inventar, das sie für die Veranstaltung benötigen, wieder mit nach Hause.  
Regelmäßige Nutzergruppen, die Schrankschließfächer erhalten haben, haften selbst für deren Inhalt. Bei Bedarf kann die Hausleitung anordnen, dass ein Schließfach auch durch andere Mieter mitgenutzt wird.  
Ein Anspruch auf Schließfachvermietung besteht nicht.
8. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen bzw. die Veranstaltung abgebrochen werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich daraus nicht.